

Schutz- und Hygienekonzept der Freikirchlichen Gemeinde der Evangeliums-Christen in Herford

**für Gottesdienste gemäß § 2 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfizierungen mit dem Coronavirus (gem. CoronaSchVO vom 24.11.2021)**

Vereinsregister Amtsgericht Bad Oeynhausen – VR 21514

gültig ab 26.11.2021

Das Schutz- und Hygienekonzept vom 20.08.2021 wurde am 26.11.2021 gemäß der aktuell geltenden CoronaSchVO vom 24.11.2021 angepasst.

In unserem Gemeindehaus werden Gottesdienste unter Einhaltung des folgend aufgeführten Schutz- und Hygienekonzeptes durchgeführt:

1. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln. Uns steht eine Gesamtfläche von mehr als 600qm im Versammlungssaal zur Verfügung. Zur Einhaltung der Abstandsregelung und Minimierung der Kontakte, wurden die Gemeindemitglieder in mehrere Gruppen eingeteilt. Die Gruppen werden bestimmten Gottesdienstterminen zugewiesen.
2. Für voraussichtlich größere Versammlungen (z.B. Feiertage) kann auch das bestuhlte Untergeschoss genutzt werden. Dort wird der Gottesdienst mit technischen Hilfsmitteln parallel übertragen. Aufgrund der Größe des Raumes im Untergeschoss, kann auch hier das Abstandsgebot eingehalten werden.
3. Alle Gottesdienstbesucher werden darauf hingewiesen, einen Abstand von 1,5 m zwischen den verschiedenen Hausständen einzuhalten. Um diese Abstandsregel im Versammlungssaal vereinfacht einzuhalten, wurde jede zweite Sitzbankreihe gesperrt.
4. Die Gemeindemitglieder werden über die Abläufe der Veranstaltungen bzw. bei Änderungen darüber rechtzeitig von den Verantwortlichen informiert. Alle anderen Gottesdienstbesucher werden im Zutrittsbereich durch geeignete Mitteilungen oder durch die Ordner informiert.
5. Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses wird sichergestellt, dass ein Sicherheitsabstand eingehalten wird. Es werden mehrere Ein- und Ausgänge genutzt. Im Eingangsbereich sind auf dem Fußboden Markierungen angebracht, die einen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen und die Einhaltung des Abstandes erleichtern. Die Einhaltung der Mindestabstände wird insgesamt durch Ordner überwacht und begleitet. Die Begrüßung erfolgt ohne Körperkontakt.
6. Die Türen werden bis zum Gottesdienstbeginn offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird. Entsprechend werden auch am Ende des Gottesdienstes die Türen geöffnet. Personen mit Erkältungssymptomen werden gebeten, den Gottesdiensten fernzubleiben.
7. Die Garderobe wird nicht genutzt. Mitgebrachte Jacken etc. werden zum Sitzplatz mitgenommen. Der Gottesdienstsaal wird vor und nach den Versammlungen gründlich durchlüftet. Zusätzlich erfolgen während dem Gottesdienst min. alle 10 Minuten für ca. 3-5 Minuten Lüftungen durch die Fenster.
8. Desinfektionsmittel stehen an den Ein- und Ausgängen sowie vor den Sanitäranlagen zur Verfügung. Die Ordner achten darauf, dass sich im Bereich der sanitären Einrichtungen keine Menschenmengen ansammeln.
9. Es wird von den Gottesdienst-Teilnehmern gem. §3 CoronaSchVO vom Betreten bis zum Verlassen des Gemeindehauses eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) getragen. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren dürfen aufgrund der Passform ersatzweise auch eine Alltagsmaske (textile Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Bei Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 m oder wenn alle Personen immunisiert oder getestet sind, kann gem. §3(2) Nr.7 CoronaSchVO am festen Sitz-/ oder Stehplatz auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

10. Grundsätzlich gehört der gemeinsame Gemeinde- und Chorgesang zum kirchlichen Leben dazu und ist ein wichtiges Element unserer Gottesdienste. Es finden Beiträge in Form von Vortragsliedern, Erzählungen und Musikensembles statt, wobei die Teilnehmer einen gesonderten Mindestabstand von 2 m zwischen den einzelnen Personen bzw. zwischen den gemeinsamen Hausständen einhalten. Aufgrund der großen Bühnenfläche halten die Akteure hierbei einen Mindestabstand von 4 m zu anderen Gottesdienstbesuchern ein. Die Akteure sind durch diese Abstände für den Zeitraum des Vortrags von der Maskenpflicht befreit. Die Gottesdienstbesucher dürfen am Gemeindegottesdienst teilnehmen, wenn sie während dem Singen einen Mund-Nasenschutz tragen. Außerdem sind gem. §3(2) Nr.13 CoronaSchVO immunisierte und getestete Personen während dem Singen von der Maskenpflicht befreit, wobei für getestete Personen ein PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist. Diese Gruppe der immunisierten und getesteten Akteure kann von der Abstandsregelung gem. Punkt 3 ausgenommen werden.
11. Im Rahmen der Gottesdienste findet für jede Gruppe 1 Mal monatlich ein Abendmahlsgottesdienst statt. Hierbei wird besonders auf die hygienischen Anforderungen geachtet. Das Abendmahl wird durch die Verantwortlichen unter Einhaltung von geeigneten Hygienemaßnahmen an die Mitglieder gereicht. Der Abendmahlswein wird in Form von kleinen Einweg-Gläsern gereicht. Körperkontakt wird auch beim Abendmahl vermieden.
12. Durch die konkrete Einteilung in Gruppen ist eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer an den Gottesdiensten gewährleistet. Im Eingangsbereich werden durch geordnete Maßnahmen (z.B. vorbereitete Listen, Anmeldezettel oder digitale Erfassung) jeweilige Anwesenheitslisten erstellt. Gemeindefremde Besucher werden im Eingangsbereich durch die Ordner darauf hingewiesen, die Kontaktdaten und den Sitzplatz in hierfür bereitgestellte Formulare einzutragen. Alle Anwesenden Personen und die Sitzordnung werden mit Hilfe technischer Hilfsmittel in Form von Fotografien erfasst.
13. Für Angebote im Freien, Ferienangebote oder Eltern-Kind-Angebote können, wenn vorhanden, ergänzende Regelungen zur CoronaSchVO in Anspruch genommen werden. Bei der Durchführung von Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten, kann analog §3(2) Nr.15 CoronaSchVO auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden.
14. Taufen und Trauungen werden nach denselben Maßnahmen wie die regulären Gottesdienste durchgeführt. Diese verlangen aber wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen Charakters eine, im Verhältnis zu üblichen Gottesdiensten, besonders sorgfältige Beachtung der Hygienemaßnahmen. An Beerdigungen dürfen gem. §4(1) Nr.7 CoronaSchVO nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.
15. Körbe oder Beutel für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht. Für die Kollekte sind fest installierte Behältnisse vorgesehen.
16. Das Reinigungspersonal trägt dafür Sorge, dass die von Personen häufig berührten Oberflächen und Gegenstände regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
17. Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wo immer es möglich ist, ist die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst.

Herford, den 26.11.2021

Freikirchliche Gemeinde der Evangeliums-Christen in Herford e.V.
Vertreten durch den Vorstand